



## Aufbewahrungsfristen in der Arztpraxis

Ärzte sind verpflichtet, ihre Patientenunterlagen aufzubewahren. Unterschiedliche Rechtsvorschriften regeln diesbezüglich, wie lange die einzelnen Patientendokumente aufgehoben werden müssen. Die folgende Darstellung soll eine Übersicht über die wichtigsten Aufbewahrungspflichten geben. Eine abschließende Aufzählung ist hiermit nicht verbunden.

### I. Wichtige Vorschriften

#### 1. Berufsordnung

Nach § 10 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen (BO) beträgt die Aufbewahrungsfrist für Patientenunterlagen 10 Jahre, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Sie beginnt mit Abschluss der Behandlung des Patienten. Die in der Berufsordnung geregelte Frist ist eine Mindestfrist.

#### 2. Bürgerliches Gesetzbuch

Nach § 630f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat der Arzt die Patientenakte für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

#### 3. Strahlenschutzverordnung und Strahlenschutzgesetz

Über die Aufbewahrungsfrist gemäß § 10 BO hinaus ergeben sich für den Arzt weitere Fristen aus der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 31. Dezember 2018

In die §§ 77 – 81 StrlSchV und § 79 StrlSchG ist die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen geregelt. Die hierzu ermächtigten Ärzte sind verpflichtet, für jede ärztlich zu überwachende beruflich strahlenexponierte Person eine Gesundheitsakte zu führen, welche solange aufzubewahren ist, bis die Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der Wahrnehmung von Aufgaben als beruflich strahlenexponierte Person. Sie ist spätestens 100 Jahre nach der Geburt der überwachten Person zu vernichten, § 79 Abs. 3 StrlSchG.

Arztpraxen, die Röntgenunterlagen ihrer Patienten aufbewahren, müssen die Aufbewahrungspflichten nach § 85 Abs. 2 StrlSchG beachten. Diese Vorschrift regelt, dass Röntgenbilder, Aufzeichnungen, digitale Bilddateien und sonstige Untersuchungsdaten im Falle von Untersuchungen 10 Jahre und im Falle von Behandlungen 30 Jahre aufbewahrt werden müssen. Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass im Falle der Praxisaufgabe oder sonstiger Einstellung der Tätigkeit die Aufzeichnungen bei einer von ihr bestimmten Stelle zu hinterlegen sind; dabei ist die Wahrung des Patientengeheimnisses zu beachten, § 85 Abs. 2 StrlSchG.



#### 4. Transfusionsgesetz

Nach § 14 Abs. 3 Transfusionsgesetz (TFG) vom 28. August 2007 müssen Aufzeichnungen über die Anwendung von Blutprodukten sowie gentechnisch hergestellter Plasmaproteine mindestens 15 Jahre aufgehoben werden.

Angewendete Blutprodukte und Plasmaproteine sind mit den folgenden Angaben zu dokumentieren: Patientenidentifikationsnummer oder entsprechende eindeutige Angaben zu der zu behandelnden Person, wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse; Chargenbezeichnung; Pharmazentralnummer oder Bezeichnung des Präparates, Name oder Firma des pharmazeutischen Unternehmers, Menge und Stärke; Datum und Uhrzeit der Anwendung. Diese Daten müssen 30 Jahre aufbewahrt werden.

Werden die Aufzeichnungen länger als dreißig Jahre aufbewahrt, sind sie zu anonymisieren.

#### 5. Richtlinien für die Bestellung von Durchgangsarzten

Weitere Aufbewahrungsfristen sind in den Richtlinien für die Bestellung von Durchgangsarzten enthalten.

Danach ist der Durchgangsarzt verpflichtet:

- Unterlagen über das Durchgangsarztverfahren einschließlich der Röntgenbilder mindestens 15 Jahre aufzubewahren.
- Ärztliche Unterlagen über Schwer-Unfallverletzte im Rahmen des berufsgenossenschaftlichen Verletzungsverfahren mindestens 15 Jahren aufzubewahren.

#### 6. Betäubungsmittelverschreibungsverordnung

Nach § 13 Abs. 3 der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (BtMVV) sind Karteikarten, Betäubungsmittelbücher und EDV-Ausdrucke zur Verordnung von Betäubungsmitteln 3 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

## II. Vertragsärztliche Formulare

Einzelne vertragsärztliche Formulare, z.B. Durchschriften von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, fallen nicht unter die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Für Einzelfragen steht Ihnen die Kassenärztliche Vereinigung Hessen zur Verfügung.

## III. Arzthaftungsrechtlicher Aspekt

Wenn es während der Behandlung zu einem schadensführenden Ereignis kommt, für das der Arzt haftbar gemacht werden könnte, empfiehlt es sich, die Patientenunterlagen für einen erheblich längeren Zeitraum aufzubewahren. In diesem Fall sollten die Unterlagen bis zum Ende der zivilrechtlichen Verjährungsfristen von 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 BGB) aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Geburtshilfe und der kinderärztlichen Behandlung.

In Haftpflichtprozessen führen Dokumentationsversäumnisse z.B. zu Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten. Im schlimmsten Fall kann der Arzt die Vorwürfe der Gegenpartei wegen bereits vernichteter Unterlagen nicht widerlegen und kann somit zu Unrecht verurteilt werden.



## IV. Lösungsanspruch nach Art. 17 DSGVO

Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO haben die Patienten einen Anspruch auf Löschung Ihrer Patientendaten, sofern diese u.a. nicht mehr für den Zweck, für den die Daten erhoben wurden, erforderlich sind. Im Rahmen einer ärztlichen Behandlung dient die Patientendokumentation dazu, die Behandlung nachzuvollziehen und, im Falle des Vorwurfs eines Behandlungsfehlers, zu überprüfen.

Nach Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO besteht der Anspruch auf Löschung nicht, sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der Patientenunterlagen besteht. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus den dargestellten Aufbewahrungsvorschriften.

## V. Rechtsquellen

Folgende Vorschriften finden Sie auf der jeweiligen Website:

Berufsordnung: <https://www.laekh.de/fuer-aerztinnen-und-aerzte/rund-ums-recht/rechtsquellen>

Röntgenverordnung: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Gefahrstoffverordnung: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Strahlenschutzverordnung: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Transfusionsgesetz: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Betäubungsmittelverordnung: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)